



# Jugendordnung

## SV Blau-Weiß Löwenstedt von 1964 e.V.

1) Zuständig für die Jugendarbeit im Verein ist der Jugendwart.

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

- die Koordinierung der gesamten Vereinsjugendarbeit,
- die überfachliche Jugendarbeit,
- die Vertretung der Jugendbelange im Vorstand,
- die Vertretung der Vereinsjugend innerhalb der Sportjugend des Kreisjugendringes und gegenüber der behördlichen Jugendpflege.

2) Zu seiner Unterstützung gibt sich die Vereinsjugend in einer Jugendversammlung einen Jugendvorstand. Ihm gehören an:

- a) der Vereinsjugendwart und
- b) ein Jugendsprecher.

3) Der Jugendvorstand verfügt über die ihm zur Verfügung gestellten Mittel zweckgebunden in eigener Zuständigkeit mit Rechnungslegung gegenüber der Hauptkasse des SV BW Löwenstedt.

4) Der Jugendversammlung gehören an : Alle Kinder und Jugendliche des Vereins (alle Sparten!) im Alter bis zu 18 Jahren sowie der Jugendvorstand.

5) Die Jugendversammlung berät und beschließt über gemeinsame Veranstaltungen, erarbeitet Vorschläge zur Vereinsgestaltung und wählt den Vereinsjugendwart und Jugendsprecher.

6) Die Leitung der Jugendversammlung hat der Vereinsjugendwart.

7) Die Jugendversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre (i.d.R ungerade Jahre) zusammen. Die Versammlung soll mindestens drei Wochen /vor der Mitgliederversammlung des SV BW Löwenstedt einberufen werden. Auf Antrag von 10 % der Mitglieder der Vereinsjugend muß zu einer Jugendversammlung außerordentlich eingeladen werden.

8) Zum Jugendwart ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen in der Jugendversammlung erhält. Wählbar ist nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Wahlberechtigt sind nur die Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren und zwar in der Regel in den Jahren mit ungerader Endzahl. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Der Vereinsjugendwart bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des SV BW Löwenstedt. Erfolgt eine Bestätigung nicht, so muß die Jugendversammlung erneut einberufen werden und einen Jugendwart wählen.. Die Ablehnungsgründe sind der Vereinsjugend vom Vorstand des SV BW Löwenstedt bekanntzugeben.

9) Für die Wahl des Jugendsprechers gelten die Bestimmungen gem. Punkt 8 entsprechend. Der Jugendsprecher ist allerdings mit Vollendung des 16. Lebensjahres wählbar und bedarf nicht der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des SV BW Löwenstedt. Der Jugendsprecher nimmt beratend an den Vorstandssitzungen des SV BW Löwenstedt teil (Kein Stimmrecht).

10) Für den Fall der Auflösung der Vereinsjugend wird das verbleibende Vermögen Zwecken der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt.

Löwenstedt, 29. März 2007